

# Satzung des Freundeskreises Kindergarten Neustadt

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Kindergarten Neustadt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ im Folgenden „Verein“ genannt –
2. Sitz des Vereins ist Bielefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, den Kindergarten Neustadt ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Ausrichtungen von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise
- Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
- Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
- Unterstützung finanziell hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen, kostenpflichtigen Zusatzangeboten, etc. nach Einzelfallentscheidung des Vorstands.
- Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit.
- Förderung der pädagogischen Arbeit des Kindergartens in organisatorischer und/oder materieller Weise, z.B. Taschengeld für Jahrespraktikanten nach Einzelfallentscheidung des Vorstands.
- Der Verein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

## § 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Kündigung mindestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres.
  - Tod
  - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist
  - Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
7. Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§ 9 Abs. 1-2) sind ehrenamtlich.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 8 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in

Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Anschrift gerichtet war. Wenn das Mitglied eine E-Mail-Adresse angegeben hat, ist diese aus Kostengründen für die Einladung bevorzugt zu benutzen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 12 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.  
Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
  - führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über die Verwendung der Mittel, wobei er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Vorschlag des Jahresbeitrages
2. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
3. Der/die Kassierer/in ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er/Sie hat jährlich einen Kassenbericht vorzutragen, zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch eine/n Kassenprüfer/in zu erfolgen. Zahlungen sind grundsätzlich nur auf Anweisung der Vorstandsmitglieder zu leisten.
4. Der/die Schriftführer/in führt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokolle der Vorstandssitzungen.

## § 13 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Vorstandssitzung wird geleitet von der/dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der/dem 2. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der Schriftführerin.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin bzw. des Leiters der Vorstandssitzung.

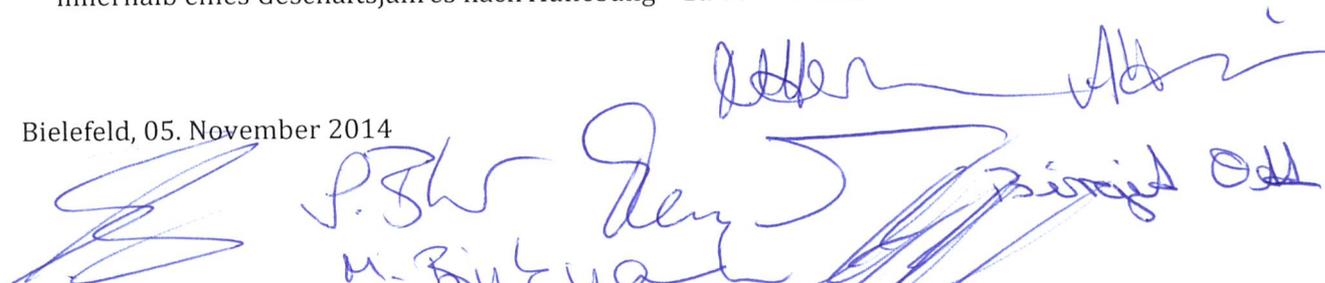
## § 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

## § 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Bielefeld, mit der Auflage, es zur Förderung des Kindergartens Neustadt – innerhalb eines Geschäftsjahres nach Auflösung – zu verwenden.

Bielefeld, 05. November 2014

The bottom of the page features several handwritten signatures in blue ink. On the left, there is a large, stylized signature. In the center, there are two more signatures, one of which appears to be 'M. Bielefeld'. On the right, there are two more signatures, one of which is 'Bielefeld' and the other is 'Oll'. The signatures are written over the text of the document.

Vorstandsmitglieder:

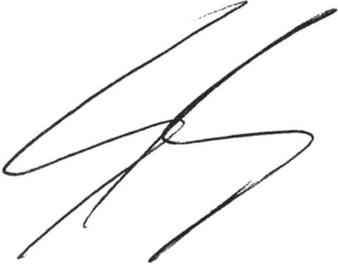
Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnort
Horstmann	Nathalie	07.01.1979	Bielefeld
Zinl	Sibylla	06.04.1970	<del>Bielefeld</del>
Atten	Kristin	23.10.1979	Bielefeld
ROSENFELDER	SUEN	12.05.1977	BIELEFELD

Versammlung zur Gründung eines Fördervereins für den Kindergarten Neustadt, Bielefeld

#	Name	Vorname	Straße+Hausnr.	PLZ+Ort	E-Mail	Tel/Mobil	Unterschrift
1.	Brinkmann	Melanie	Jüngststr. 10	33602 Bi	brinkmann-melanie@web.de	0521-5535822	M. Brinkmann
2.	Attami	Kristin	Dedwards Str. 13	33604 Bi	krstin-eichler@online.de	0521-1249394	Kristin
3.	Brinks	Sibylle	Carle-ron-Ossietzky-Str. 12A	33615 Bi	sibylle.brinks@gmx.de	0521-286564	S. Brinks
4.	Ott	Birgit	Veithheimetstr.	33655 Bi	birgit-ott@online.de	204572	B. Ott
5.	Hastmann	Nathalie	Hindenburgstr. 1a	33604 Bielefeld	nathalie.hastmann@gmx.de	3807522 0151-70807400	Nathalie
6.	Rosenhäger	Sven	AM SPINNE MEEJ 18, <del>33602</del>	33602 Bielefeld	Svenrosenhager@outlook.com	0173 12707526	Sven
7.	Goette	Moritz	August-Bebel-Str. 190	33602 Bielefeld	MORITZ GOETTE@YAHOO.DE	0173 5106217	Moritz
8.	Meyer	URSULA	LANGENHAGEN 28	33617 BIELEFELD	u-j-@gmx.de	0178 2109065	U. Meyer



~~Abg~~ bei der nächsten Mitgliederversammlung im Jahr 2015  
legt der Vorstand ein konkrete ausgearbeitete Beitragsverordnung  
zur Abstimmung vor.



- SVEN ROSENKAMMER  
Vorsitzungsleiter  
Friedrich Dohle

## 1. Vorstandssitzung 14.01.2015

Beginn: 20.20 Uhr

Ende: 22.10 Uhr

Teilnehmer: Frau Horstmann, Frau Brinker, Herr Rosenhäger, Frau Attami

TOP 1: Terminvereinbarung Notar

TOP 2: Beitragsordnung fertigen

TOP 3: Mitgliederversammlung

Einladungen für den 27.03.2015, 20.00 Uhr fertigt Frau Horstmann

nächste Vorstandssitzung findet am 25.02.2015, 20.00 Uhr statt

Themen der Vorstandssitzung am 14.01.2015 waren u.a.

- nach Eintragung des Fördervereins

Fertigung einer Pressemitteilung

Mitteilung der Gründung im Gemeindebrief veranlassen

- bei Frau Schlink nachfragen, ob sie uns helfen kann bei der Fertigung eines Layout's, Logo entwerfen, Info-Blatt, Homepage mit Redaktionssystem, Mitgliedsantrag ...

- im Rahmen der Mitgliederversammlung soll besprochen werden, wie Beitreibung von Geldern geschehen kann (Flohmarkt, Spendenaufruf etc.)

## 2. Vorstandssitzung 05.03.2014

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

Teilnehmer: Frau Horstmann, Frau Brinker, Herr Rosenhäger, Frau Attami

TOP 1: Prüfung des Entwurfs der zu fertigenden Beitragsordnung

Themen dieser Vorstandssitzung:

Es wurde die Anfrage von Frau Ina Strüber für eine Umrandung der Babyecke aus dem Wehrfritzkatlog in Höhe von ca. 3.000,00 € besprochen. Es wurde die Ablehnung erklärt; Grund derzeitige Vermögenslosigkeit des Vereins i.G..

Ob eine Vorstellung des Fördervereins während des Elternabends am 18.03.2015 erfolgen soll.

Überlegung mit dem Förderverein der Paul-Gerhard-KiTa in Gespräche zu treten, zwecks gemeinsamer Aktionen.

Nächste Zusammenkunft erfolgt am 27.03.2015 im Rahmen der Mitgliederversammlung.